



Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	17.06.2021	zur Vorberatung
Rat	24.06.2021	zur Beschlussfassung

### Tagesordnungspunkt

#### Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege Bad Honnef

#### Finanzielle Auswirkungen:

Einmaliger Ertrag:	€	Jährlicher Ertrag:	€
Einmaliger Aufwand:	€	Jährlicher Aufwand:	€
Pflichtaufgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Haushaltsmittel vorh.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ggf. Anmerkungen: Der jährliche Mehraufwand auf Grundlage der aktuellen Belegung der Bad Honnefer Kindertagespflegestellen (16 Kindertagespflegepersonen, davon 15 Personen mit DJI-Curriculum und eine Person mit QHB-Qualifizierung sowie 50 betreute Kinder) beträgt: 1.100 € für den Sachaufwand, 2.300 € für die Anerkennung der Förderleistung mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum und 300 € für die Anerkennung der Förderleistung mit einer Qualifizierung nach QHB.

#### Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bad Honnef, die in der Anlage von der Verwaltung vorgelegten Änderungen und Anpassungen der Richtlinien für die Kindertagespflege mit Wirkung zum 01. August 2021 zu beschließen.

#### Begründung

Auf die Anlage wird verwiesen. Außerdem wird auf den Tagesordnungspunkt 6.1 der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04. Juni 2019 und die entsprechende

Niederschrift sowie auf den Tagesordnungspunkt 4.2 der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18. Juni 2020 verwiesen.

In der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04. Juni 2019 wurden bereits „Richtlinien für die Kindertagespflege in Bad Honnef“ beschlossen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um pädagogische Richtlinien, die als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und den in Bad Honnef selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen dienen soll. Der Jugendhilfeausschuss hatte in dieser 22. Sitzung auch beschlossen, dass die pädagogischen Richtlinien zu evaluieren sind und nach Ablauf eines Jahres erneut dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen sind.

Beschluss Nr. 98/19

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt die anhängenden „Richtlinien für die Kindertagespflege in Bad Honnef“ als Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und den in Bad Honnef selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen.**

**Die Richtlinien sind in einem Jahr zu evaluieren und dem Ausschuss vorzulegen.**

Das Kindergartenjahr 2019/ 20 wurde genutzt um die pädagogischen Richtlinien zu evaluieren und sich über den Inhalt intensiver mit den Kindertagespflegepersonen auseinanderzusetzen. Dabei zeichnete sich, auch im Abgleich zu den weiteren Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, die Sinnhaftigkeit der Erstellung einer für die Kindertagespflegepersonen verbindlichen Richtlinie deutlich ab. Dies hat die Verwaltung dazu veranlasst, die Richtlinien für die Kindertagespflege Bad Honnef in zwei grundsätzliche Teile zu gliedern. Teil I pädagogische Richtlinien für die Kindertagespflege und Teil II Förderrichtlinien für die Kindertagespflege.

Bezüglich der Evaluation der pädagogischen Richtlinien muss vorausgeschickt werden, dass auch diese vorrangig bzw. weitestgehend auf Grundlage von einschlägigen Gesetzen und drängenden Handlungsempfehlungen auf Bundes- und Landesebene NRW formuliert und ausgearbeitet wurden. Diese allgemeinen Grundsätze ließen keine größeren Beteiligungsszenarien für die Tagespflegepersonen zu. Die Kindertagespflegepersonen wurden vielmehr umfangreich über diese Regelungen informiert, Fragen wurden beantwortet sowie Transparenz und Klarheit hergestellt. Die Fachberatung für die Kindertagespflege des Jugendamtes stand und steht den Kindertagespflegepersonen für Rückfragen und Beratung dazu zur Verfügung. Mit den pädagogischen Richtlinien wurde eine sehr konkrete Grundlage für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen und Fachberatung geschaffen, die außerdem einen konkreten Handlungsrahmen zur Umsetzung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege definiert.

Mit Wirkung 01. August 2020 wurden die pädagogischen Richtlinien mit den Förderrichtlinien durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Rates zusammengeführt.

In regelmäßiger Kommunikation mit den Kindertagespflegepersonen und auf Grundlage des neuen KiBiz NRW (Inkrafttreten 01. August 2020) fand eine weitere

Evaluation sowie ein Austausch über die Regelung des Vertretungsmodells statt. Die Erkenntnisse dieses Evaluationsprozesses sind der anhängenden Synopse kenntlich gemacht.

Analog zur Erhöhung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen, werden auf Grundlage des § 37 Abs. 1, 2 und 3 KiBiz NRW nun auch die Fördersätze für die Kindertagespflege jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/ 22. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Auch diese Anpassung ist in der anhängenden Synopse entsprechend kenntlich gemacht.

gez.:  
In Vertretung  
Holger Heuser

Anlagen:  
Synopse Änderung Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege